

KV müssen höherer Hilfsmittel-Kosten übernehmen

<http://newsletter.faktenundtipps.de/go/8/JG4S5L3-1V68002-1V680I5-900QZD.html>

17.04.2012 – Ist mit einem sogenannten Vertragsgerät, also einer von der Kasse normalerweise bezahlten Hörhilfe, kein optimaler Ausgleich einer konkreten Hörschwäche zu erzielen, so sind gesetzliche Krankenkassen dazu verpflichtet, die Kosten eines höherwertigen Hörgerätes zu übernehmen. Das hat das Sozialgericht Detmold mit einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden (Az. S 5 KR 97/08).

Ein 45-jähriger gesetzlich Krankenversicherter war von Kindheit an auf seinem rechten Ohr taub. Auch auf seinem linken Ohr lag eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit vor.

Streit um 1.200 €

Als er eines Tages seinen Hörgeräteakustiker aufsuchte, um sich ein neues Hörgerät zu kaufen, ließ ihn dieser zunächst zwei Geräte testen, deren Preis ihm Rahmen des festgelegten Festbetrages { <http://de.wikipedia.org/wiki/Festbetrag> } der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Hörhilfen lag. Wie gewohnt war für den Schwerhörigen mit diesen keine Verständigung in einer geräuschintensiven Umgebung möglich.

Anders verhielt sich es mit zwei gleichzeitig angebotenen technisch hochwertigeren Geräten, die dank einer automatischen Spracherkennung sowie eines Störlärmmanagements einen deutlich besseren Ausgleich des Hörvermögens des Klägers ermöglichten. Trotz eines im Vergleich mit den Vertragsgeräten rund 1.200 € höheren Preises, entschloss sich der Schwerhörige die hochwertigeren Hörgeräte anzuschaffen.

Verweis auf gesetzliche Regelung

Seine gesetzliche Krankenkasse weigerte sich jedoch, den Mehrpreis zu zahlen. Ihre ablehnende Haltung begründete sie damit, dass der Gesetzgeber für medizinische Hilfsmittel wie Hörgeräte Festbeträge eingeführt habe, an denen sich die Hörgeräteakustiker, mit denen die Krankenkassen Verträge abgeschlossen haben, orientieren müssten.

Wünsche ein Versicherter eine Versorgung mit einem höherwertigen Gerät, so habe er grundsätzlich die Mehrkosten zu zahlen und zwar auch dann, wenn ihm dieses Gerät ausdrücklich von dem Vertragshändler seiner Krankenkasse angeboten worden sei.

Kein ausreichender Ausgleich

Doch dem wollte das Detmolder Sozialgericht nicht folgen. Sie gab der Klage des Schwerhörigen auf Erstattung der Kosten der von ihm angeschafften Geräte in vollem Umfang statt. Nach der Anhörung eines Sachverständigen stand für das Gericht fest, dass der Kläger zum Ausgleich seines Hörverlustes auf die von ihm gewählten

höherwertigen Geräte angewiesen ist.

Ein Hörgeräteakustiker, der für gesetzliche Krankenkassen die Versorgung durchführt, ist dazu verpflichtet, Hilfsmittel auszuwählen, die den Hörverlust möglichst weitgehend ausgleichen. Die Krankenkassen dürfen sich daher nicht auf die starren Festbeträge berufen, wenn mit einem sogenannten Vertragsgerät, also einem Hilfsmittel, dessen Preis im Rahmen des Festbetrages liegt, kein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann.

Rechtskräftige Entscheidung

Wenn eine Krankenkasse der Meinung sein sollte, dass ein Akustiker eine günstigere Versorgung anbieten kann, mit der ebenfalls ein ausreichender Ausgleich einer Hörschwäche möglich ist, so muss sie frühzeitig darauf hinweisen. Und sie muss gegebenenfalls eine Überprüfung durch den medizinischen Dienst der Kassen durchführen lassen. Von dieser Möglichkeit hatte die Krankenkasse des Klägers jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Mit anderen Worten: **Ein für Hörgeräte festgesetzter Festbetrag begrenzt die Leistungspflicht einer Krankenkasse nur dann, wenn eine Hörschwäche auch mit einem Vertragsgerät ausreichend ausgeglichen werden kann.** Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

./.